

Punkt 7

**Anlage 1 zur Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 01 „Am Anger“, Gemeinde Bördeland,
Ortsteil Zens**

**Kurzbetrachtung zum Artenschutz
gemäß § 44 BNatSchG**

Stand: Satzung Februar 2018

erarbeitet durch:	IVW Ingenieurbüro GmbH Calbische Straße 17 39122 Magdeburg Christoph Alberts Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplanung
im Auftrag:	Gemeinde Bördeland Magdeburger Str. 3 39221 Bördeland, OT Biere

0 Verzeichnisse

0.1 Inhaltsverzeichnis

0 Verzeichnisse	2
0.1 Inhaltsverzeichnis	2
0.2 Tabellenverzeichnis	2
0.3 Abbildungsverzeichnis	2
1 Anlass	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes.....	4
4 Methodik	7
5 Relevanzprüfung	7
6 Konfliktanalyse	10
6.1 Vorhabenbeschreibung	10
6.2 Darstellung und Bewertung der Wirkfaktoren	10
6.3 Darstellung und Bewertung der Betroffenheit der relevanten Arten	11
7 Maßnahmen des besonderen Artenschutzes.....	21
7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	21
7.2 CEF-Maßnahmen	21
8 Zusammenfassende Bewertung der Verbotstatbestände und Berücksichtigung im Bebauungsplan	21

0.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevanzprüfung.....	8
---------------------------------	---

0.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsfläche in Richtung Südwesten	5
Abbildung 2: Untersuchungsfläche in Richtung Norden (Ackerbereich mit Abstellfläche)	5
Abbildung 3: Untersuchungsfläche in Richtung Norden (Gartenbereich)	6
Abbildung 4: Untersuchungsfläche in Richtung Nordwesten	6
Abbildung 5: Verbreitung des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt.....	12

1 Anlass

Innerhalb einer Baulücke am südlichen Ortsrand der Ortschaft Zens sollen drei Wohnhäuser errichtet werden. Hierfür ist die Aufstellung einer Bauleitplanung erforderlich. Die Planung entspricht dem Ziel der Gemeinde, zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Bereitstellung von Bauland vorrangig bereits erschlossene Flächen mit vorhandenen Potentialen der Innenentwicklung zu nutzen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf Flächen des Flurstücks 61 und Teile des Flurstücks 62 der Flur 1 in der Gemarkung Zens. Die Plangebietsgröße des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 0,4 ha.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind mögliche Vorkommen sowie Betroffenheiten des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums bezüglich der auszuweisenden Baufläche zu überprüfen. Ziel der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist die Zusammenfassung der aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotentiale und die Gegenüberstellung möglicher Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Auf diese Weise soll eine eventuelle Notwendigkeit von Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sowie deren Zulässigkeit ermittelt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich im § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für verschiedenartige Beeinträchtigungen beinhaltet.

Entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören¹.*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG unterliegt die Einschlägigkeit der vorgenannten Zugriffsverbote im Rahmen von Vorhaben, deren Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu regeln ist, folgenden Maßgaben:

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1.3.2010, zuletzt geändert am 31. August 2015

- Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen ein Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten (d.h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhanges IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

3 Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich in der südöstlichen Magdeburger Börde am südlichen Ortsrand der Ortschaft Zens. Die Fläche ist außerhalb jeglicher naturschutzrechtlichen Schutzgebiete gelegen.

Das Untersuchungsgebiet ist durch ein bördetypisches flaches bis flach gewelltes Relief gekennzeichnet. Es befindet sich in der Bodenlandschaft der tschernosembetonten Lössböden, die durch die namensgebenden Schwarzerdeböden (Tschernosem) über periglaziale Schluff (Löss) dominiert werden. Schwarzerden werden i.d.R. intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Der geplante Geltungsbereich des B-Planes grenzt direkt an die südwestlich vorhandene Bebauung an. Die betreffende Fläche selbst wird im westlichen Teil (Teilflurstück 62) von intensiv genutztem Acker eingenommen. Hierbei handelt es sich um eine kleinflächige unwirtschaftliche Splitterfläche. Nördlich angrenzend befindet sich ein Bereich, der zum Abstellen von Landmaschinen genutzt wird. Der östliche Teil des Plangebietes (Flurstück 61) wird als Garten genutzt. Dieser ist vor allem im nördlichen Bereich mit Obstbäumen verschiedenen Alters bestanden (Apfel, Birne, Pflaume, Mirabelle). Die Krautschicht kann am ehesten den Scherrasen zugeordnet werden. Die Errichtung des geplanten Wohngebäudes soll hier parallel zur südlich angrenzenden Straße in einem offenen Bereich erfolgen, so dass keine Baumfällungen erforderlich sind.



Abbildung 1: Untersuchungsfläche in Richtung Südwesten



Abbildung 2: Untersuchungsfläche in Richtung Norden (Ackerbereich mit Abstellfläche)



Abbildung 3: Untersuchungsfläche in Richtung Norden (Gartenbereich)



Abbildung 4: Untersuchungsfläche in Richtung Nordwesten

4 Methodik

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Behandlung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

1. die Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten,
2. Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes für jede relevante Art,
3. bei drohendem Verstoß gegen ein oder mehrere Verbote erfolgt die Prüfung, ob das drohende Verbot i.V.m. § 44 Abs. 5 abgewendet werden kann (Abwendung),
4. sofern eine Abwendung nicht greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen für das Vorhaben zu ermitteln und zu prüfen, inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gegeben sind.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Natur-schutzbehörde.

Als Grundlage für artenschutzrechtliche Untersuchungen dient die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten“ des ehemaligen Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt (Bezug über die Web-Präsenz des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Natur-schutz/Arten- und Biotopschutz/Dateien/Streng-geschuetzte-Arten.pdf). Die Baufläche wurde auf Hinweise zum Vorkommen besonders geschützter Arten hin untersucht. Dies erfolgt in erster Linie durch eine Abschätzung vorhandener Habitatstrukturen auf ihre Eignung, diesen Arten als Lebens- bzw. Teillebensraum zu dienen. Auf Grundlage dessen erfolgte eine Sichtuntersuchung im Rahmen eines Ortstermins am 12.10.2017.

5 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat allgemein zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potentiell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Grundlage hierfür ist die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten“ des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt.

Eine Vorauswahl wurde auf Grundlage der auf der Untersuchungsfläche vorkommenden Lebensraumtypen vorgenommen. Die entsprechend der Lebensraumtypen „Intensivacker“, „Scherrasen“ und „Obstbaumbestand“ relevanten Arten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Kurzbetrachtung zum Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 01 „Am Anger“, Gemeinde Bördeland, Ortsteil Zens

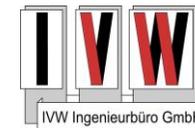


Tabelle 1: Relevanzprüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh. II	FFH Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BAV Anl. 1 Sp. 3	EG-VO Anh. A	Habitatignung	Relevanz
Säugetiere (Mammalia)								
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster		§				Vorkommen auf tiefgründigen, i.d.R. landwirtschaftlich genutzten Lehm- und Lössböden	Vorkommen aufgrund der Habitatignung (Schwarzerdeacker) möglich ⇒ relevant
Vögel (Aves)								
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		§				Brut in trockenem - wechselfeuchtem offenem Gelände mit niedriger Vegetation; außerhalb der Brutzeit auf Feldern, Ruderal-, Brach- und Grünlandflächen	Vorkommen aufgrund der Habitatignung (Ackerfläche) möglich ⇒ relevant
gehölzbesiedelnde Singvögel <i>Jynx torquilla, Parus major, Cyanistes caeruleus</i> u.ä.					§ teilw.		Brut in alten totholzreichen Gehölzen, vornehmlich Höhlenbrüter; Nahrungshabitat Gehölze	Vorkommen aufgrund der Habitatignung (Obstbäume) möglich ⇒ relevant
offenlandbejagende Greifvögel <i>Milvus milvus, Milvus migrans, Buteo buteo</i> u.ä.				§ teilw.		§	Vorkommen im gehölzdurchsetzten Offenland; Brut in höheren Bäumen (Hecken, Gehölzflächen); Jagdhabitat Ackerflächen, Grünlandflächen u.ä.	Vorkommen aufgrund der teilweiser Habitatignung (Ackerfläche) möglich ⇒ relevant
Kriechtiere (Reptilia)								
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		§				Vorkommen auf warmen besonnten Flächen, teils mit lockerer Vegetation mit	Vorkommen aufgrund der Habitatignung im Bereich der Rasenstreifen bzw.

Kurzbetrachtung zum Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 01 „Am Anger“, Gemeinde Bördeland, Ortsteil Zens



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh. II	FFH Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BAV Anl. 1 Sp. 3	EG-VO Anh. A	Habitat-eignung	Relevanz
							nahen Rückzugsräumen sowie lockerem Bodenmaterial zur Eiablage	des Scherrasens (Randbereiche, Wurzelbereiche der Obstbäume) möglich ⇒ relevant

Die nähere Untersuchung weiterer offenlandbrütender Vogelarten wurde aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung der zu betrachtenden Fläche in Bezug zur verbleibenden Ackerfläche sowie der bereits jetzt vorhandenen Störungsintensität durch die angrenzende Abstellfläche für Landmaschinen sowie die angrenzende Wohnbebauung als nicht relevant erachtet.

Auch auf eine nähere Untersuchung der Vegetation wurde verzichtet, da es keine Hinweise auf ein Vorhandensein besonders geschützter Arten gibt. Es wurden keine Pflanzenarten mit entsprechendem Schutzstatus aufgefunden.

6 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung des Art. 5 VSchRL eintreten.

Um Beeinträchtigungen zu minimieren sowie um Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, können in diesem Zusammenhang Vermeidungs- sowie vorgezogene, speziell dem Artenschutz zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen werden. Ziel ist es, sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen verbleiben. Ist dies nicht möglich, ist der Nachweis zu führen, dass naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

6.1 Vorhabenbeschreibung

Ziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes für die Errichtung dreier Wohnhäuser. Der Geltungsbereich beträgt ca. 0,4 ha.

6.2 Darstellung und Bewertung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel zu Beeinträchtigungen und Störungen der relevanten Arten führen können. Diese können entsprechend ihrer Wirkdauer temporärer oder dauerhafter Art sein.

baubedingte Wirkfaktoren

Während der Baumaßnahme sind baubedingt vor allem temporäre visuelle und akustische Wirkungen durch die Bauarbeiten zu erwarten. Allerdings gehen von der bisherigen Nutzung des Geländes bzw. der angrenzenden Flächen (landwirtschaftlicher Verkehr auf den Ackerflächen sowie im Bereich der Stellflächen, Wohnbebauung, Gartennutzung) bereits im Bestand ähnliche Wirkungen aus, so dass sich die Wirkfaktoren relativieren und als unerheblich angesehen werden können.

anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt ist eine dauerhafte Überbauung der Bodenfläche durch die errichteten Gebäude zu betrachten. Gehölzentnahmen, die hier genauso zu betrachten wären, sind im aktuellen Fall nicht notwendig. Hierdurch können Lebensräume geschützter Arten verloren gehen. Da das artenschutzrelevante faunistische Potential solcher intensiv genutzten Flächen aber recht gering und die betrachtete Fläche verhältnismäßig klein ist, ist hier nicht von schweren Beeinträchtigungen auszugehen. Nähere Angaben hierzu folgen unter Pkt. 6.3.

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Lärmemissionen sowie optische Störungen treten durch die Frequentierung der beplanten Flächen auf. Die visuelle Wahrnehmung von Menschen kann eine Scheuchwirkung bewirken. Da die Nutzung aber nur durch die Anlieger der drei Grundstücke erfolgen und demzufolge kein ständiger Verkehr herrschen wird, kann davon ausgegangen werden, dass solche Beeinträchtigungen gegenüber dem Ist-Zustand nur in sehr geringem Maße erhöht werden und die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

6.3 Darstellung und Bewertung der Betroffenheit der relevanten Arten

Ableitend von den vorgenannten Wirkfaktoren wird das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nachfolgend untersucht. Hierbei finden mögliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Berücksichtigung. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL vorliegen, d.h. ob die Populationen der betroffenen Arten trotz Umsetzung des Vorhabens in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

Lebensraumtyp „Scherrasen“

Derartige häufig gemähte Rasenflächen, wie sie im östlichen Bereich des Vorhabensstandortes vorzufinden sind, bieten nur sehr wenigen Tierarten Lebensraum. Gemäß Tabelle 1 zu untersuchen wäre dennoch die Zauneidechse, deren Vorkommen auf den ackerbegleitenden Rasenstreifen in Verbindung mit den angrenzenden Hausgärten bzw. in den Randbereichen der Rasenflächen u.a. auch im Stammanatzbereich der Obstbäume möglich ist, auch wenn es sich hierbei nicht um ein Idealhabitat handelt.

Während einer durchgeführten Begehung der Untersuchungsfläche im Oktober 2017 wurde die Art nicht nachgewiesen.

Lebensraumtyp „Intensivacker“

Auch der Lebensraumtyp „Intensivacker“ weist nur ein relativ geringes faunistisches Potential auf. Hier sind es Arten, wie der Feldhamster und die Feldlerche, die solche Flächen zur Reproduktion, Aufzucht und Nahrungsbeschaffung nutzen und deren Vorhandensein die artenschutzrechtliche Qualität der Flächen ausmachen. Insbesondere die Betrachtung des Feldhamsters erfolgt aufgrund der Lage der untersuchten Fläche im geschlossenen Hamster-Siedlungsgebiet der Magdeburger Börde.

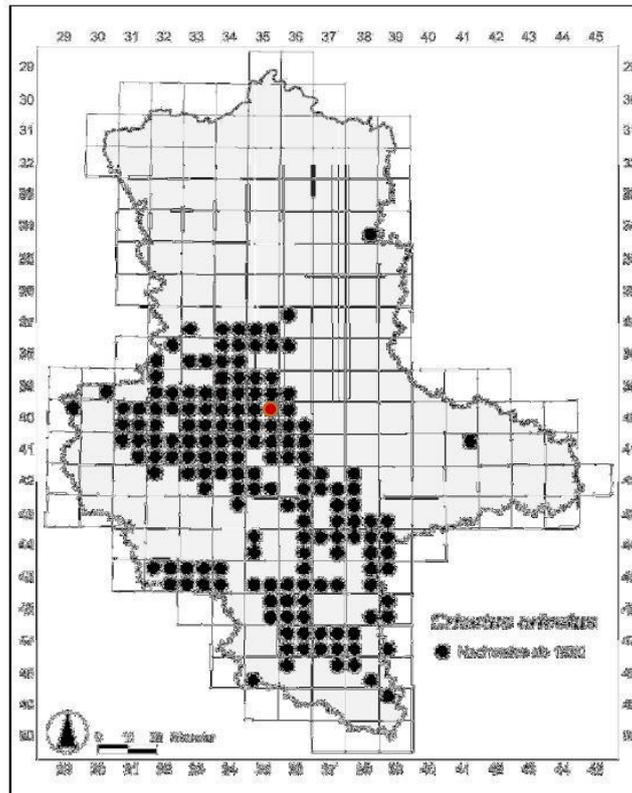


Abbildung 5: Verbreitung des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt

(Nachweise aus den Jahren 1990-2007 für Sachsen-Anhalt auf Basis der MTBQ nach MAMMEN et al. (2007)²; ergänzt um die Einordnung des aktuellen Planungsvorhabens)

Weiteren Arten dienen solche Ackerflächen insbesondere der Nahrungsbeschaffung und haben damit zumindest die Funktion eines Teillebensraumes inne. Hier zu nennen sind in erster Linie die heimischen Greifvögel.

Es wurden keine der Arten während der durchgeführten Flächenbegehung nachgewiesen. Auch hier kann der Grund u.a. darin zu suchen sein, dass der Vororttermin projektbedingt außerhalb jeglicher Reproduktionszeiträume bzw. außerhalb der aktiven Phase des Feldhamsters stattfand.

² MAMMEN, K., MAMMEN, U., ELIAS, D.: Übersichtserfassung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt sowie Monitoringkonzept im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Union - Säugetiere: Feldhamster. Unveröffl. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; 2007

relevante Art	
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich
Die Art besiedelt landwirtschaftlich genutzte Flächen auf Löss- und Lehmböden. Die geplante Fläche wird derzeit von einer kleinen ackerbaulich genutzten Splitterfläche eingenommen, die entsprechende Habitatvoraussetzungen erfüllt. Da Feldhamster auch kleinere Flächen besiedeln können, ist ein entsprechendes Vorkommen möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und nötigenfalls Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen werden durch die Bauarbeiten keine einzelnen Individuen getötet oder in ihrer Gesundheit und Freiheit beeinträchtigt.	
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
⇒ Vermeidungsmaßnahme: Im Zuge der konkreten Objektplanung ist der westliche Teil des Plangebietes (Ackerfläche) auf Hamstervorkommen hin zu untersuchen.	
⇒ funktionserhaltende Maßnahme (bei Bedarf): Sollten Feldhamster angetroffen werden, ist eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere auf geeignete Standorte in die Wege zu leiten.	
Tritt der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
erhebliche Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und nötigenfalls Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen kommt es durch das Vorhaben zu keinen Störungen genutzter Reproduktionslebensräume.	
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
⇒ siehe oben	
Tritt der Verbotstatbestand „Störung“ ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und nötigenfalls Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen werden durch das Vorhaben keine Baue zerstört oder beeinträchtigt.	

Kurzbetrachtung zum Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 01 „Am Anger“, Gemeinde Bördeland, Ortsteil Zens



relevante Art		
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)		
Wird die Funktionalität gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ⇒ siehe oben	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

relevante Art		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
Art trockenwarmer Magerstandorte. Als Kulturfolger werden auch stark anthropogen überprägte Standorte besiedelt. Vorkommen sind in bestimmten Bereichen möglich. Es fehlen aber wichtige Teilhabitate (Habitatstrukturen zum Sonnen, teilw. zum Rückzug- und zur Reproduktion).		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Das Gelände eignet sich nicht als Reproduktionshabitat, Lockersubstratflächen zur Eiablage fehlen. Eine Tötung adulter und juveniler Tiere, bzw. von Gelegen ist unwahrscheinlich.		
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
erhebliche Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Die Fläche eignet sich weder als Reproduktionshabitat, noch als Überwinterungshabitat.		
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Störung“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Die Fläche eignet sich weder als Reproduktionshabitat, noch als Überwinterungshabitat.		
Wird die Funktionalität gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

relevante Art		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p>Art weiträumiger Offenflächen mit niedriger und lückenhafter Vegetation. Die Art nutzt Ackerflächen zur Reproduktion. Da es sich bei der zu überbauenden Ackerfläche um eine kleinere Splitterfläche handelt, kann davon ausgegangen werden, dass das von der Nutzung der angrenzenden Flächen (Wohn- und Gartenbereich, Straße, landwirtschaftliche Stellfläche) ausgehende Störungspotential so hoch ist, dass es eine Besiedlung durch die betrachtete Art verhindert.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Da eine Besiedlung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des recht hohen Störungspotentials unwahrscheinlich ist, kann der Tötungs- und Verletzungstatbestand nahezu ausgeschlossen werden.		
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
erhebliche Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Da eine Besiedlung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des recht hohen Störungspotentials unwahrscheinlich ist, kommt es durch das Vorhaben zu keinen Störungen genutzter Reproduktionslebensräume.		
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Störung“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Da eine Besiedlung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des recht hohen Störungspotentials unwahrscheinlich ist, kommt es zu keiner Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.		
Wird die Funktionalität gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Kurzbetrachtung zum Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 01 „Am Anger“, Gemeinde Bördeland, Ortsteil Zens



relevante Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Tritt der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ein? ja nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ja nein

relevante Art		
offenlandbejagende Greifvögel		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
Vorkommen im gehölzdurchsetzten Offenland; Brut in höheren Bäumen (Hecken, Gehölzflächen); Jagdhabitat Ackerflächen, Grünlandflächen u.ä.		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Fortpflanzungshabitate werden nicht betroffen - eine direkte Tötungsgefahr von Individuen kann ausgeschlossen werden. Im Gebiet sind weitere Flächen vorhanden, die zur Nahrungsbeschaffung genutzt werden können. Ein indirektes Tötungsrisiko durch Nahrungsflächenentzug besteht nicht.		
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
erhebliche Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Im Bereich der Untersuchungsfläche befinden sich keine Fortpflanzungs- und Aufzuchtshabitate der Arten - eine Störung durch die geplante Baumaßnahme kann damit ausgeschlossen werden.		
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Störung“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Im Bereich der Untersuchungsfläche befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten - eine Zerstörung und Beschädigung durch die geplante Baumaßnahme kann damit ausgeschlossen werden.		
Wird die Funktionalität gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Kurzbetrachtung zum Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 01 „Am Anger“, Gemeinde Bördeland, Ortsteil Zens



relevante Art

offenlandbejagende Greifvögel

Ist die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein

relevante Art		
gehölzbesiedelnde Singvögel		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
Vogelarten, die Gehölze zum Anlegen ihrer Niststätten nutzen; Höhlenbrüter, Offenbrüter; wenige Altbäume im Bestand, keine nutzbaren Höhlen		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
erhebliche Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Offensichtliche Höhlen im Altholz der vorhandenen Obstbäume, die zur Reproduktion genutzt werden können wurden nicht aufgefunden. Das Anlegen von Niststätten durch Offenbrüter kann nicht ausgeschlossen werden, auch wenn diese i.d.R. eher in dichtbezweigten Sträuchern angelegt werden, als in ungeschützteren Baumkronen. Eine potentielle temporäre baubedingte Störung (eine Brutsaison) wird nicht in der Lage sein, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern, so dass man nicht von einer erheblichen Störung ausgehen kann.		
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Störung“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Da keine Gehölze gerodet werden müssen, kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.		
Wird die Funktionalität gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Maßnahmen des besonderen Artenschutzes

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen tragen dazu bei, erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Arten zu vermeiden oder zumindest auf ein Minimum zu reduzieren und dienen damit der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population.

Vermeidungsmaßnahme 1

Da die geplante Ackerfläche im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters liegt und eine entsprechende Habitateignung aufweist, ist eine Besiedelung der Fläche durch die Art möglich. Im Zuge der konkreten Projektplanung (Baugenehmigungsverfahren) ist diese Fläche deshalb durch einen Fachgutachter auf eine Hamsterbesiedlung hin zu untersuchen.

7.2 CEF-Maßnahmen

Als CEF-Maßnahmen werden Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden. Damit soll eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden.

CEF-Maßnahme 1 (Bedarfsmaßnahme)

Sollte im Zuge der Vermeidungsmaßnahme 1 eine Besiedelung der geplanten Ackerfläche durch den Feldhamster festgestellt werden, ist in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises für eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere auf eine geeignete Ausweichfläche zu sorgen.

8 Zusammenfassende Bewertung der Verbotstatbestände und Berücksichtigung im Bebauungsplan

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass insbesondere bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme und der sich potentiell daraus ableitenden CEF-Maßnahme hinsichtlich des Feldhamsters für die als relevant erachteten Arten keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population zu erwarten ist, die die Erheblichkeitsschwelle überschreitet. Es werden keine Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG berührt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der Arten erforderlich.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind keine weiteren Untersuchungen nötig.